

Das Urteil im Spruchkammerverfahren gegen Hermann Röhm

Das Entnazifizierungsverfahren gegen Hermann Röhm war sehr umfassend und aufwändig. Zu seiner Entlastung wurden von ihm unterschiedliche Beweismittel eingereicht. Unter anderem Bescheinigungen und Erklärungen von Einzelpersonen, Geschäftspartnern und Freunden. Darunter war auch eine Erklärung des späteren ersten Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg Reinhold Maier.

Zudem wurden durch die Anklage Zeugen geladen und eidesstattliche Erklärungen von ehemaligen Mitarbeitern Röhm's verlangt.

Die öffentliche Verhandlung fand am 25.07.1947 im Amtsgericht Schorndorf statt.



Hermann Röhm 1891-1964 Datum der Aufnahme unbekannt.

©Jürgen Groß

In unterschiedlichen Bereichen, die Röhm's Rolle im Nationalsozialismus betrafen, wurde festgestellt, in welche Kategorie der Entnazifizierung er eingeordnet werden konnte. Im Hinblick auf das Verhalten gegenüber den Zwangsarbeitern wurde folgendes festgestellt:

Die Kriegsgefangenen haben es bei Hermann Röhm gut gehabt. Die Behauptungen Ernst Breuningers konnten komplett widerlegt werden. Unter anderem bekamen die Arbeiter dieselbe Kost wie die deutschen Arbeiter, weshalb sie auch gut genährt waren. Hermann Röhm sei sehr beliebt bei ihnen gewesen.

Schlussendlich wurde Hermann Röhm als „**Mitläufer**“ eingestuft. Sein Einsatz für die russischen Kriegsgefangenen wurde nicht als Widerstandshandlung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft anerkannt. Dies hätte allerdings zu einer Einstufung als Entlasteter geführt.

Als Wiedergutmachung musste Hermann Röhm einen einmaligen Sühnebetrag in Höhe von 2.000 Reichsmark leisten. Zudem musste er die Kosten des Verfahrens in Höhe von 34.005 Reichsmark bezahlen.

vgl.: Beck, Peter : Geschichte der ehemaligen Lederfabrik „Röhm“ in Schorndorf, 2020, S.131ff.